

Satzung des Kur- und Verkehrsvereins e.V. Bad Homburg v. d. H.

§1

Der Verein führt den Namen "Kur- und Verkehrsverein e.V. Bad Homburg v. d. Höhe".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

§2

Der Kur- und Verkehrsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Bad Homburger Kur- und Verkehrsbelangen, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes in Bad Homburg und Verschönerung des Stadtbildes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Kur und dem Verkehrs- und Kongresswesen der Stadt Bad Homburg sowie der Erholung und der Gesundung seiner Bürger und Gäste dienen.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnütziger Art und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins und seine etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Homburg zu.

§3

Jede natürliche Person, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, jede juristische Person und jede sonstige Vereinigung können Mitglied des Vereins werden.

§4

Zwecks Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme befindet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes, des Ansehens des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten oder wenn der Jahresbeitrag für das abgelaufenen Jahr nicht bis zum 30. Juni des folgenden Jahres entrichtet ist.

Der Ausschluss muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliederbeiträge.

Zur Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben. Zuständig für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung; der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand.

§5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende im Gemeinschaft mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Restvorstand weitergeführt.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister müssen in geheimer Wahl gewählt werden, falls mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Die Beisitzer können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, in offener Wahl und in einem geschlossenen Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr als zwei Wahlvorschläge vorliegen.

In jedem Falle gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§7

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung von allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen, die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über sämtliche Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

Die jeweilige Sitzungsniederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen oder in der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen, von dem Vorstand zu genehmigen und alsdann von dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzendem oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§8

Die Mitgliederversammlung muss alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.

Sie muss mindestens zwei Wochen vor Durchführung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung der Tätigkeits-, Kassen- und Inventarberichte des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern;
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Satzungsänderungen.

Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform und können von sämtlichen Mitgliedern, vom Vorstand und den Rechnungsprüfern gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Soweit sie Satzungsänderungen betreffen, können sie in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei dringender Notwendigkeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Frist für die Durchführung beträgt drei Wochen seit Eingang des Antrages.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden.

§9

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, kooperative Mitglieder müssen sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.

§10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Sämtliche Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) sind beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Kein Mitglied des Vorstandes darf im Rahmen seiner Vereinstätigkeit Zuwendungen von irgendwelcher Seite entgegennehmen, die geeignet sind, seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu beeinflussen.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. In Sonderfällen kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen bewilligen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Belegen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit, die sachgemäße Verwendung der Mittel sowie das Inventarverzeichnis.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen. Wiederwahl für das folgende Geschäftsjahr ist unzulässig.

§11

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wie vom Verein in § 2 bestimmen, zu verwenden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. Februar 2004

1. Vorsitzender
Kurt Böck

2. Vorsitzender
Helga Hahnenbruch

2. Geschäftsführerin
Christiane Klisch